

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 13 69 - 15

kanzlei@scholik.at

www.scholik.at

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Mag. Karl Scholik



©istockphoto

Kleinunternehmer: Neue Umsatzsteuergrenzen ab 2011 beachten!

Umsatzsteuer

Neue Umsatzgrenzen für Umsatzsteuererklärungen

Kein Unternehmer, der sich diese Frage nicht irgendwann einmal stellen muss: Habe ich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, wenn ja, wie oft und gibt es für mich eine Befreiung von der Erklärungsspflicht?

Nach bisheriger Rechtslage waren Kleinunternehmer, deren Umsätze den Betrag von € 7.500 im Veranlagungszeitraum nicht überstiegen haben, von der Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung gänzlich befreit. Diese Unternehmer mussten weder eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Ab 2011 wird diese Grenze von € 7.500 auf € 30.000 angehoben.

Weiters müssen bis einschließlich 2010 Unternehmer, deren (Vorjahres-)Umsätze € 30.000 nicht übersteigen, UVAs nur vierteljährlich erstellen. Bei Umsätzen

über € 30.000 sind UVAs monatlich zu erstellen. Diese Grenze wurde ab 2011 von € 30.000 auf € 100.000 erhöht.

Einreichung der UVA

Darüber hinaus zeigte sich die Finanz bisher bei jenen Unternehmern kulant, deren Vorjahresumsätze sich bis € 100.000 beliefen. Diese hatten zwar UVAs zu erstellen und bei ihren Aufzeichnungen aufzubewahren, mussten diese aber nicht beim Finanzamt einreichen. Diese Erleichterung setzte aber voraus, dass die Vorauszahlungen spätestens am Fälligkeitstag tatsächlich entrichtet wurden. Diese Grenze wird auf € 30.000 reduziert.

Beispiel: Ein Unternehmer erzielt konstante Umsätze von € 50.000. Für das Jahr 2010 muss er monatlich eine UVA erstellen, ist aber nicht verpflichtet, diese ▶

Editorial



Wahrscheinlich werden wir noch bis Ende des Jahres auf die Folter gespannt, welche Unannehmlichkeiten uns das geplante Sparpaket der Regierung bringen wird. Ganz so radikal wie in anderen EU-Staaten wird es wohl nicht werden, aber in irgendeiner Weise wird wohl jeder Steuerzahler davon betroffen sein. Bis dahin gilt es zumindest auf ein paar neue Regelungen zu achten, die uns die Finanz beschert hat. Seit 1. Juli 2010 sind neue Zuständigkeitsregeln für Finanzämter vorgesehen. Die Zuständigkeit ist für den Abgabepflichtigen von zentraler Bedeutung, weil entscheidende Fristen verpasst werden könnten, was mit erheblichen Rechtsnachteilen verbunden sein kann. Daneben gibt es noch Tipps zum Einkauf in der EU und zur Vorsteuerberichtigung bei Kleinunternehmern. Auch Vereinen und Ärzten können wir mit Ratschlägen weiterhelfen. Ansonsten heißt es weiter abwarten. Wir werden Sie jedenfalls schnellstmöglich informieren, sobald neue Steuergesetze beschlossen sind.

Ausgabe 3 / 2010

Wir beraten Sie gerne: Tel. 01 / 877 13 69

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Mag. Karl Scholik

- auch dem Finanzamt zu übermitteln. Tatsächlich geleistete Vorauszahlungen in Verbindung mit einer Umsatzsteuerjahreserklärung sind ausreichend. Ab dem Jahr 2011 muss der Unternehmer auch die unterjährigen UVAs abgeben, dafür allerdings nur vierteljährlich. Zusammenfassend ergeben sich ab dem Jahr 2011 folgende Verpflichtungen zur Abgabe einer UVA bzw. einer Jahresumsatzsteuererklärung:

	UVA-Zeitraum	verpflichtende UVA-Einreichung beim Finanzamt	verpflichtende Abgabe einer USt-Jahreserklärung
Kleinunternehmer	es ist keine UVA zu erstellen	nein	nein
Umsatz bis € 30.000	vierteljährlich	nein	ja
Umsatz mehr als € 30.000 bis € 100.000	vierteljährlich	ja	ja
über € 100.000	monatlich	ja	ja

Umsatzsteuer

Aufteilung der Vorsteuern

Ärzte



Übt ein Arzt Tätigkeiten aus, die umsatzsteuerpflichtig sind, stellt sich die Frage, welche Vorsteuerbeträge abgezogen werden können.

Die ärztliche Tätigkeit ist aus steuerlicher Sicht eng auszulegen. So fällt etwa eine Vortrags- oder Lehrtätigkeit sowie eine Konsulententätigkeit, auch wenn sie medizinische Themen betrifft, nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung. Ebenso sind Umsätze aus einer Hausapotheke nicht von der Umsatzsteuer befreit, sondern umsatzsteuerpflichtig.

Aufteilungsmaßstab wählen

Sind Aufwendungen, wie die Errichtung eines Ordinationsgebäudes, nicht direkt einem steuerpflichtigen oder einem steuerbefreiten Umsatz zuzurechnen, muss ein Aufteilungsmaßstab gewählt werden, der im Einzelfall zu einem möglichst sachgerechten Ergebnis führt. Eine bestimmte Vorgangsweise schreibt das Gesetz hierfür nicht vor. Zulässig ist jede Methode, die eine wirtschaftlich zutreffende Zuordnung der Vorsteuerbeträge gewährleistet.

Kleinunternehmer: Achtung bei Vorsteuerberichtigungen

Verdient ein Unternehmer vor allem an privaten Kunden, hat er einen Wettbewerbsvorteil, wenn er die Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen darf. Allerdings können seine Umsätze nachträglich noch umsatzsteuerpflichtig werden.

Betragen die Netto-Umsätze innerhalb eines Kalenderjahres maximal € 30.000, ist ein Unternehmer als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Dieser Betrag erhöht sich noch um jene Umsatzsteuerbeträge, die ohne die Befreiung theoretisch zu verrechnen gewesen wären. Werden etwa nur Umsätze ausgeführt, die ohne Befreiung mit 20 % Umsatzsteuer belastet wären, so erhöht sich die Grenze auf € 36.000. Eine einmalige 15%ige Überschreitung dieses Betrages innerhalb von 5 Jahren ist für die USt-Befreiung unschädlich. Wenn das Unternehmen keine Umsatzsteuer verrechnen muss, hat es aber auch nicht die Möglichkeit, sich die Vorsteuer zurückzuholen.

Toleranzgrenze überschritten

Falls die 15%ige Toleranzgrenze überschritten wird und alle Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt worden sind, so werden die Umsätze nachträglich steuerpflichtig. Grundsätzlich müsste nun aus allen Rechnungen die auf den jeweiligen Umsatz entfallende Umsatzsteuer heraus gerechnet und an das Finanzamt überwiesen werden. Um dadurch keinen finanziellen Schaden zu erleiden, kann man theoretisch alle seine Rechnungen neu ausstellen. Ein Unternehmer, der solche um die Umsatz-

steuer erhöhte Rechnungen erhält, wird sie in der Regel akzeptieren, weil er sich diese Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen kann. Ein privater Kunde wird darauf nicht eingehen, weil er auf der Umsatzsteuer „sitzenbleiben“ würde. Zudem wird es oft nicht einfach sein, ihn als Rechnungsadressaten überhaupt ausfindig zu machen.

Verzichtserklärung

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Unternehmer schon vor Überschreiten der Umsatzgrenze eine schriftliche Verzichtserklärung auf die Kleinunternehmerregelung abgibt und sich freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht meldet. Er erhält dadurch auch die Vorsteuer-Abzugsberechtigung. An die Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden.

Wenn danach die Umsatzsteuerpflicht durch Widerruf des Verzichts wieder wegfällt, würde sich diese Änderung auch auf mit Vorsteuerabzug gekaufte Wirtschaftsgüter auswirken. Der Vorsteuerabzug bei Anlagegütern muss nämlich in den ersten fünf Jahren der Verwendung jeweils um ein Fünftel berichtigt werden (bei Gebäuden in den ersten zehn Jahren um jeweils ein Zehntel).

Für das zum Stichtag des Verzichts vorhandene Umlaufvermögen ist die Vorsteuer zur Gänze zu berichtigen.

Tipp: Kalkulieren Sie bereits im Vorfeld, ob die Umsätze möglicherweise höher als geplant ausfallen und achten Sie auch während des Jahres genauestens auf Ihre Umsatzzahlen.

Tücken beim Einkauf in der EU

Die Neuausstattung einer Ordination mit medizinischen Geräten stellt für viele Ärzte eine große finanzielle Herausforderung dar. In vielen Fällen wird daher aus Kostengründen überlegt, die Gerätschaften nicht in Österreich, sondern im EU-Ausland anzuschaffen.

Sie stellen fest, dass die erforderlichen medizinischen Geräte in Großbritannien um einiges billiger sind als in Österreich und bestellen diese daher bei einem Händler in England. Im Normalfall werden Sie eine Rechnung mit Ausweis von 17,5 % britischer Umsatzsteuer erhalten. Der österreichische Lieferant hätte dagegen 20 % Umsatzsteuer verrechnen müssen.

In die Umsatzsteuer-Falle könnten Sie tappen, wenn die Geräte insgesamt teurer als € 11.000 (= „Erwerbsschwelle“) sind. In diesem Fall ist die Rechnung trotz des Einkaufs im Ausland mit österreichischer und nicht mit britischer Umsatzsteuer zu belasten, also mit 20 % statt nur mit 17,5 % Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer können Sie sich als Arzt grundsätzlich nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.

Grenze von € 11.000 überschritten?

Übersteigt der Einkauf im EU-Ausland die Grenze von € 11.000, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung, damit wir bei der Finanz eine so genannte „UID-Nummer“ für Sie beantragen können. Diese benötigen Sie, damit der britische Lieferant – bei Überschreiten der € 11.000-Grenze – die Geräte ohne britische Umsatzsteuer fakturiert. Im Anschluss ist in Österreich vom Nettowert 20 % Umsatzsteuer zu berechnen und an die Finanz abzuführen.

Doppelte Umsatzsteuer?

Wird dies verabsäumt, so kann es nochmals teurer werden, denn spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung wird die österreichische Finanz 20 % österreichische Umsatzsteuer festsetzen, unabhängig davon, ob Sie bereits britische Umsatzsteuer bezahlt haben oder sich diese im Nachhinein von Ihrem Lieferanten zurückholen können.

Factoring zur Liquiditätssicherung



Factoring bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre Kundenforderungen an eine Factor-Bank zu verkaufen. Innerhalb weniger Werkzeuge erhält das Unternehmen einen Vorschuss von bis zu 80 % überwiesen und verschafft sich so rasch Liquidität.

Wer laufend über einen hohen Forderungsbestand verfügt und seinen Kunden längere Zahlungsziele gewährt, für den eignet sich Factoring. Für Unternehmen in der Baubranche ist Factoring auf Grund der komplexen Abrechnungen und der häufigen Reklamationen aber nicht möglich. Ebenso wenig für Geschäfte mit Privatkunden.

Nach Abschluss eines Factoring-Vertrages fakturieren Sie Ihre Lieferungen und Leistungen an Ihre Kunden, bringen jedoch auf den Rechnungen den Vermerk an, dass Sie Ihre Forderung an eine Factor-Bank abgetreten haben. In regelmäßigen Abständen übermitteln Sie Ihre Rechnungen an die Factor-Bank, die daraufhin an Sie den Vorschuss leistet. Sobald Ihr Kunde die Rechnung beglichen hat, erhalten Sie eine Restzahlung.

Je nach Wunsch des Unternehmers kann das gesamte Forderungsmanagement an die Factor-Bank ausgelagert werden und diese übernimmt dann das Mahnwesen bis hin zum Inkasso. Auch das Ausfallrisiko kann übertragen werden. Für den Vorschuss fallen bankübliche Zinsen an. Darüber hinaus ist eine Gebühr für den Forderungsankauf und die etwaige Übernahme des Mahnwesens und des Ausfallrisikos zu bezahlen.

Wo ist mein Finanzamt?

Seit 1. Juli 2010 sind neue Zuständigkeitsregeln für die Finanzämter vorgesehen.

Im Wesentlichen sind bei der Bestimmung der Zuständigkeit das Wohnsitz-, das Betriebs- und das Lagefinanzamt zu unterscheiden. Dabei kommt dem Wohnsitzfinanzamt – das ist jenes Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Unternehmer seinen Wohnsitz hat – die Erhebung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Erhebung der Lohnabgaben und der sonstigen Abzugsteuern zu. Zu beachten ist, dass das Wohnsitzfinanzamt auch dann zuständig ist, wenn mehrere Betriebe des Unternehmers im Amtsbereich verschiedener Finanzämter liegen. War also bisher das Finanzamt des Betriebsortes zuständig, kommt es seit dem 1. Juli 2010 zur Zuständigkeitsänderung zum Wohnsitzfinanzamt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf Antrag das bisherige (Betriebs-)Finanzamt beizubehalten.

Personengesellschaften und Körperschaften

Bei Personengesellschaften und bei Körperschaften ist weiterhin das Betriebsfinanzamt als zuständiges Finanzamt vorgesehen. Liegen gemeinschaftliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor (etwa durch eine Hausgemeinschaft), ist das Lagefinanzamt sowohl für die Feststellung der Einkünfte sowie für die Erhebung der Umsatzsteuer und Feststellung der Einheitswerte zuständig. Für bestimmte Steuern und Abgaben sind eigene Finanzämter vorgesehen.

Toleranzregelung bis 30. Juni 2011

Wurde der Steuerpflichtige von seinem neuen Finanzamt über die Aktenabtretung noch nicht informiert und bringt er eine Eingabe bei seinem bisher zuständigen Finanzamt ein, so erfolgt die Weiterleitung an das nunmehr zuständige Finanzamt nicht auf Risiko des Steuerpflichtigen.

Wann ist ein Verein gemeinnützig?



©stockphoto

Vereine finanzieren sich primär über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen. Da sie in der Regel nicht damit das Auslangen finden, gehen sie oft einer wirtschaftlichen (Neben-) Tätigkeit nach. Wenn diese überhand nehmen, kann der Verein seine Gemeinnützigkeit und damit seine Steuerbegünstigungen verlieren.

Ein gemeinnütziger Verein unterscheidet sich maßgeblich von anderen Gesellschaftsformen dadurch, dass er einen ideellen Zweck verfolgen muss, also nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein darf.

Um Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Verein bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen. Dann kann er eine Befreiung von den Ertragsteuern, Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Begünstigungen hinsichtlich der Umsatzsteuer erhalten. Begünstigt sind gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit liegt dann vor, wenn durch die Erfüllung des Vereinszwecks die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet gefördert wird.

Personenkreis zu eng begrenzt?

Allgemeinheit ist jedoch nicht mit der gesamten Bevölkerung gleichzusetzen. Es ist zulässig, eine Einschränkung in regionaler und sachlicher Hinsicht vorzunehmen. Im Einzelfall muss jedoch geprüft

werden, ob die Einschränkung nicht dazu führt, dass der geförderte Personenkreis zu eng begrenzt ist, da in diesen Fällen die Begünstigungen verwehrt werden.

Beispiel: Die ortsansässige Jugend schließt sich zu einem Sportverein, der die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder fördert, zusammen. Der Verein soll jedoch nicht mehr als 50 Mitglieder aufnehmen. Der Verein kann die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen, wenn bis zum Erreichen der Mitgliederobergrenze jedermann die Vereinsaufnahme gewährt wird.

Variante: Es sollen wieder nicht mehr als 50 Mitglieder vom Verein aufgenommen werden. Als weiteres Aufnahmekriterium wird der Besuch der örtlichen Volks- und Hauptschule festgesetzt. Somit wird die Vereinsaufnahme verwehrt, wenn eine andere Schule absolviert wurde. In diesem Fall liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor und die steuerlichen Begünstigungen können vom Verein nicht in Anspruch genommen werden.

Auflösung des Vereins

Ein Verein erhält nur dann die Steuerbegünstigungen, wenn er die Förderungen des begünstigten Zwecks selbst durchführt. Bloßes Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, wie beispielsweise bei „Licht ins Dunkel“, führt zu keiner Begünstigung. Scheiden Mitglieder aus, so darf ihnen nicht mehr als ihr eingezahlter Kapitalanteil und der Verkehrswert eingebrachter Güter rückerstattet werden. Dies gilt auch bei einer Auflösung des Vereins. Das verbleibende Restvermögen muss auch in diesem Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Tipp: Wird die Gemeinnützigkeit eines Vereins angestrebt, muss bereits in den Statuten des Vereins genauestens darauf geachtet werden, dass nur steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden. Zudem müssen jegliche Änderungen der Statuten dem Finanzamt mitgeteilt werden. Aber Achtung: Die niedergeschriebenen Statuten müssen auch gelebt und anhand diverser Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Sicherheitszuschläge in Gastronomie

Sicherheitszuschläge werden verhängt, wenn die abgabenrechtlichen Formvorschriften verletzt werden.

Die Anwendung eines Sicherheitszuschlages gehört zu den Elementen einer Schätzung. Wenn ein begründeter Anlass gegeben ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen und die sachliche Unrichtigkeit von der Abgabenbehörde in einem einwandfreien Verfahren nachgewiesen wird, so berechtigt dies zur Schätzung. Allerdings nur, wenn die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht anderweitig ermitteln oder berechnen kann. Die Schätzungsberechtigung bezieht sich nur auf jenen Zeitraum, in dem die Aufschreibungen und Belege mangelhaft sind. Sicherheitszuschläge können darüber hinaus nur dann zur Anwendung kommen, wenn nachgewiesen wird, dass einzelne Komponenten des Buchungs- oder Aufzeichnungsstoffes nicht oder nur verkürzt in das Rechenwerk aufgenommen wurden.

Aufbewahrungspflicht

Notizzettel, auf denen die Erlöse für das Kassabuch aufgezeichnet werden, haben Belegcharakter. Das sind vor allem Strichlisten, die zusätzlich zum Kassasturz mitgeführt werden. Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Reservierungsbestätigungen, Leistungsverzeichnisse, E-Mails, Briefverkehr etc., auf die in den Büchern oder Aufzeichnungen sowie diesen zugrunde liegenden Belegen kein Bezug genommen wird, sind zwar auch aufzubewahren, stellen aber keine Belege dar. Werden solche Unterlagen bei der Betriebsprüfung nicht vorgelegt, kann dies daher nicht automatisch zur Schätzung führen. Sofern nicht aufbewahrte Schmierzettel als Belege zu qualifizieren sind, kann bei Nichtbefolgung der siebenjährigen Belegaufbewahrungspflicht die formelle Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen beeinträchtigt sein und damit eine Schätzungsbefugnis einhergehen.